

das Jahr 790 nicht stimmen. Erst seit dem Weihnachtstage 800 trug Karl die Kaiserkrone, frühestens seit 797 ist Vulferius Metropolit¹: noch im Jahre 794 ist Ursio (oder Ursus) Bischof von Vienne². Man könnte meinen, der Verfasser habe aus seiner Kenntnis der fränkischen Geschichte Karl Kaiser genannt: damit aber ist nichts gewonnen; es bleibt die Schwierigkeit, dass er Vulferius schon im Jahre 790 Erzbischof sein lässt. Mermet³ oder vielmehr schon sein Gewährsmann Charvet haben diesen Widerspruch wohl empfunden: bei ihnen begegnet das Statut zum Jahre 805, allein ohne handschriftliche Gewähr und darum auch ohne die Fähigkeit, die Zweifel zu tilgen.

Die Aufzeichnung ist ein Auszug; ihre Vorlage, ein thatsächlich erlassenes Statut, kann aus karolingischer Zeit stammen, — solcher Einwand wird im Ernste nicht aufrecht zu erhalten sein. Warum ist die Quelle nicht genannt? Hätte nicht ihre Erwähnung jeden Widerspruch ich will nicht sagen entkräftet oder gar ausgeschlossen, so doch jedenfalls schwieriger gemacht? Es fragt sich weiterhin, wie man sich die Form der Vorlage vorstellen soll. War sie ein Privileg Karls oder eine Satzung des Erzbischofs? Ist die Aufzeichnung ein Auszug, so muss die Eigenart der Quelle in ihrer Formlosigkeit bestanden haben, diese jedoch wird man weder einem königlichen oder kaiserlichen noch einem erzbischöflichen Documente zutrauen.

Entscheidend ist schliesslich der Inhalt. Niemand wird ihn für karolingisch halten wollen. Ausführungen wie z. B. diejenigen des vierten und fünften Absatzes mit ihrer schulgemässen Unterscheidung von *dignitas*, *personatus*, *officium* und *beneficium* sind für das 8. und auch das 9. Jh. schlechthin undenkbar; Ausdrücke wie z. B. *clerici formarii*⁴, *cl. foranaei*, *archidiaconi foranaei*, *capiscolus*, *mistralis*⁵, *curatus crucis*, sind der Karolingerzeit unbekannt; es bedarf für

1) Vgl. *Chronicon Adonis*, MG. SS. II, 320; *Series epp. Viennensium*, *ibid.* XXIV, 814; dazu *Gallia christiana* ed. Hauréau XVI, 40.

2) *Capitulare Franconofurtense* 794 c. 8, MG. Cap. I, 75. 3) *Histoire de la ville de Vienne de l'an 438 à l'an 1039* (Paris 1833), 153.

4) Ducange ed. Favre II, 368 kennt mit Berufung auf Charvet nur diesen Beleg, vgl. aber III, 565; s. auch *Collection de cartulaires Dauphinois* II, 1: *Actes capitulaires de l'église Saint-Maurice de Vienne* [1225 — 1333] publiés par l'abbé C. U. J. Chevalier (Lyon 1875), 27: 'Item statuerunt . . . archiepiscopus, decanus et capitulum, quod duo formarii faciant cantoriam omnibus diebus festivis novem lectionum de mandato magistri chori' zum Jahre 1276 und ebendort die zweite Belegstelle aus gleichem Jahre. 5) Vgl. über ihn Collombet II, 418 ff.